

Formvorbehalt

Ein Vertrag mit der Keller Zargen AG ist zustande gekommen:

- wenn die Parteien einen schriftlichen Vertrag geschlossen haben;
- wenn die Keller Zargen AG eine Bestellung schriftlich bestätigt hat;
- wenn die Keller Zargen AG eine Bestellung durch eine konkludente Erfüllungshandlung, insbesondere durch die Zusendung bestellter Ware, annimmt.

Geltung

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der Keller Zargen AG und ihren Kunden. Sie bilden Bestandteil jedes zwischen der Keller Zargen AG und einem Kunden abgeschlossenen Vertrags für das gesamte **Verkaufsortiment** der Keller Zargen AG.

Die Aushändigung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die Keller Zargen AG gilt als ausdrückliche Ablehnung sämtlicher entgegenstehender Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, die Abweichung von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

Angaben in Preislisten und Katalogen

Die Angaben in den Preislisten und Katalogen sind unverbindlich. Massgebend ist ausschliesslich die Auftragsbestätigung.

Offerten / Bestellungen

Die Offerten der Keller Zargen AG sind, wenn nichts anderes angegeben, 2 Monat gültig. Bestellungen ohne vorgängige Offerte und Bestellungen, die von der Offerte abweichen, müssen von der Keller Zargen AG schriftlich bestätigt werden, damit sie verbindlich sind. Mass- und Ausführungsänderungen bewirken eine Preiskorrektur und können zu einer Lieferzeit-Verlängerung führen.

Konstruktionsänderungen

Die Keller Zargen AG behält sich allfällige Konstruktionsänderungen bei System- und Bauteilen ausdrücklich vor. Der Besteller ist über solche Änderungen zu informieren.

Preise

Wird nichts anderes vereinbart, verstehen sich Preise ab dem Lager Elgg, ohne Kosten für Verpackung und Lieferung, zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

Steigen die Produktionskosten in der Zeit vom Vertragsabschluss bis zur Lieferung, insbesondere wegen einer Verteuerung der Preise für Rohstoffe und Bestandteile, wegen einer Steigerung der Fracht- oder der Verkehrsgebühren oder wegen Lohn erhöhungen, ist die Keller Zargen AG berechtigt, ihre Preise entsprechend diesen Kostensteigerungen durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

Jede einseitige Preiserhöhung ist dem Besteller schriftlich mitzuteilen.

Verzicht auf Verrechnung

Jede Verrechnung des Preises für die gelieferte Ware mit Forderungen gegenüber der Keller Zargen AG ist ausgeschlossen. Die Vertragspartner der Keller Zargen AG verzichten ausdrücklich auf die Möglichkeit der Verrechnung. Das Verbot der Verrechnung gilt insbesondere für Gewährleistungs- und Haftpflichtansprüche.

Lieferfristen / Lieferung auf Abruf

Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt nach dem Vertragsabschluss nach Eingang aller vom Kunden benötigten Angaben und Unterlagen. Die vereinbarten Lieferfristen gelten unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Ereignisse. Insbesondere höhere Gewalt, Streik, Fertigungsbeschränkungen, Schäden an der Fertigungsanlage, Nichtlieferung oder Lieferverzug eines Zulieferanten, Massnahmen oder Verfügung von Behörden, Betriebs- und Verkehrsstörungen und ähnliche unvorhergesehene Ereignisse enbinden die Keller Zargen AG von der Erfüllung abgeschlossener Verträge innert vereinbarter Lieferfrist.

Ist die Lieferung auf Abruf durch den Kunden vereinbart, so ist dieser verpflichtet, die Ware innerhalb der vereinbarten Frist abzurufen. Sofern keine besondere Frist festgelegt ist, beträgt diese längstens 2 Monate seit Vertragsabschluss. Nach Ablauf dieser Frist ist die Keller Zargen AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, sofortige Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

Gefahrtragung

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über.

Schäden / Versicherung

Mit der Entgegennahme der Stahlzargen im Werk oder auf der Baustelle hat der Besteller eine allfällige Versicherung abzuschliessen für mögliche in der Folge entstehende Schäden.

Prüfung und Mängelrüge

Der Besteller hat der Keller Zargen AG innert 8 Kalendertagen nach Empfang der Lieferung offenkundige Mängel schriftlich bekannt zu geben. Verdeckte Mängel sind innert 8 Kalendertagen ab ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als genehmigt, was den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge hat. Dasselbe gilt bei einer Falschlieferung oder bei einer unvollständigen Lieferung.

Falschlieferung / unvollständige Lieferung

Bei einer Falschlieferung hat der Empfänger der Keller Zargen AG eine angemessene Frist für eine vertragskonforme Lieferung anzusetzen. Hingegen hat er - sofern nichts anderes vereinbart wurde - keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf die Auflösung des Vertrages.

Dasselbe gilt bei einer unvollständigen Lieferung.

Gewährleistung bei Rechtsmängeln

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers für rechtliche Mängel werden im rechtlich zulässigen Umfang wegbedungen. Statt der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gilt folgende Regelung: Weist die gelieferte Ware rechtliche Mängel auf, hat der Besteller der Keller Zargen AG eine angemessene Frist für die Beseitigung der rechtlichen Mängel oder die Lieferung mangel freier Ware anzusetzen. Hingegen hat er - sofern nichts anderes vereinbart wurde - keinen Anspruch auf Schadenersatz oder auf die Auflösung des Vertrags.

Gewährleistung bei Sachmängeln

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers für Sachmängel werden im rechtlich zulässigen Umfang wegbedungen. Statt der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche gilt folgende Regelung:

Die Gewährleistung erstreckt sich ausschliesslich auf Ersatz oder Reparatur der mangelhaften Ware. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Schäden zufolge Feuchtigkeit, unsachgemässer Handhabung / Bedienung oder Lagerung der Ware und bei Beschädigung der Ware durch Fremdeinwirkungen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung.

Die Keller Zargen AG ist von ihrer Gewährleistungspflicht für Sachmängel befreit, solange der Besteller der Ware mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist.

Mangelfolgeschäden

Die Haftung für Mangelfolgeschäden aller Art wird im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen. Das gilt insbesondere für indirekte Schäden und entgangenen Gewinn.

Verpackung

Alle Verpackungen, mit Ausnahme von Einwegverpackungen, sind der Keller Zargen AG zurückzugeben. Das gilt insbesondere für die Mehrwegpaletten oder spezielle Transportvorrichtungen.

Umtausch und Warenrücknahme

Rücknahme von Stahlzargen ist nur mit dem Einverständnis der Keller Zargen AG möglich. Transport- und Entsorgungskosten trägt in jedem Fall der Kunde.

Zubehör-Retouren werden nur in einwandfreiem Zustand angenommen und mit einem Einschlag von 50% auf die Fakturadresse gutgeschrieben. Angebrochene Dichtungs- und Bandpackungen werden nicht zurückgenommen.

Transport / Ablad

Der Transport und Ablad erfolgt auf Risiko des Bestellers. Kann der einwandfreie Empfang der Ware nicht bestätigt werden - insbesondere bei geforderten Baustellen-Lieferungen - geht das Risiko für Diebstahl und oder Beschädigungen stillschweigend auf den Besteller über.

Zahlung / Zahlungsverzug

Die Zahlungen haben innert 15 Tage netto ohne Abzüge zu erfolgen, sofern keine speziellen Abmachungen getroffen worden sind.

Bei Zahlungsverzug ist die Keller Zargen AG berechtigt, einen Verzugszins von 7% und eventuelle Unkosten zu verrechnen.

Lieferung / Montage

Stahlzargen werden grundsätzlich nicht durch Keller Zargen AG montiert. Die Zufahrt zur Baustelle für einen LKW ist durch den Besteller zu gewährleisten.

Recycling

Demontage, Abtransport und Entsorgung bestehender Konstruktionen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt, falls kein Festpreis vereinbart wurde.

Als Sondermüll zu entsorgende Konstruktionen werden separat verrechnet.

Ungültigkeit von Vereinbarungen

Sind besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen den Parteien oder Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig, hat das nicht die Ungültigkeit oder Nichtigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Vielmehr sind die ungültigen oder nichtigen Bestimmungen von den Vertragsparteien oder vom Richter durch solche zu ersetzen, welche der anwendbaren Rechtsordnung entsprechen und den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

Anwendbares Recht

Sämtliche Rechtsverhältnisse, die unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen eingegangen wurden, unterstehen dem schweizerischen Recht.

Streitbeilegung

Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten haben die Parteien zunächst zu versuchen, die Angelegenheit einvernehmlich zu regeln. Sie dürfen die Gerichte erst dann anrufen, wenn keine gütliche Einigung möglich ist.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist 8353 Elgg (Schweiz). Die Parteien verzichten ausdrücklich auf den gesetzlichen Gerichtsstand.